



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0038/2026

Vorlage: AW/0037/2026							Datum: 27.08.2026		
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt					Az.:		
Betreff:									
Anfrage der AfD-Fraktion:Umsatzsteuerpflicht									
Gremienweg:									
03.09.2026	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
	TOP	öffentlich							

Antwort:

1) Welche städtischen Leistungen, für die bislang keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben wurde, werden ab dem 1. Januar 2027 umsatzsteuerpflichtig?

Grundsätzlich werden alle privat-rechtlichen Leistungen, die bisher nicht bereits umsatzsteuerpflichtig waren, ab Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerbar und -steuerpflichtig, sofern kein Befreiungstatbestand nach § 4 UStG greift. Öffentlich-rechtliche Leistungen können allerdings auch umsatzsteuerpflichtig werden, und zwar dann, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und ein privater Dritter durch die Nichtbesteuerung benachteiligt werden würde.

Beispiele für städtische Leistungen, die mit der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig werden: Raumvermietungen mit Betriebsvorrichtungen, Vermietung von Stellplätzen (Parkflächen, Garagen, Nutzung des Fahrradparkhauses), Entgelt für WC-Nutzungen.

2) Welche Auswirkung hat die Erhebung der Umsatzsteuer voraussichtlich auf Brutto-Abgaben (Gebühren, Beiträge), also solche mit Mehrwertsteuer für die Bürger bzw. Leistungsnehmer?

Die Umsatzsteuer ist entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen (§ 7 Abs. 8 KAG) an die BürgerInnen bzw. Leistungsnehmer weiterzugeben. Ein bisheriger Nettobetrag wird demnach unverändert als Nettobetrag beibehalten und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben, sodass sich aus dem Nettobetrag zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe von 7% bzw. 19% der entsprechende Bruttobetrag ergibt.

3) In welchem Umfang (gemessen in Vollzeitäquivalente, VZÄ) schafft die Stadt Koblenz wegen der Umsatzsteuerpflicht neue Stellen bzw. hat diese in der Vergangenheit zwecks Vorbereitung bereits geschaffen? Bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe aufschlüsseln.

Im Jahr 2022 wurden für die Aufgaben im Rahmen des neuen § 2b UStG knapp 0,2 VZÄ in der Entgeltgruppe E 10 eingerichtet. Aufgrund der bisher erfolgten Arbeiten konnten die Zeiteile zwischenzeitlich weiter reduziert werden.

4) Welche Beratungskosten hatte die Stadt Koblenz bislang im Zuge der kommunalen Umsatzsteuerpflicht und welche weiteren Kosten werden erwartet?

Die Stadtverwaltung hat auf vertraglicher Basis in den Jahren 2019 bis 2022 einen Steuerberater beauftragt, die vorliegenden Verträge mit den Ämtern zu besprechen und die Steuerpflicht zu prüfen. In diesem Zeitraum sind durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von rd. 42.000 Euro entstanden.

5) Für welche interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Koblenz kann der Ausnahmetatbestand nach § 2b Abs. 3 UStG nicht geltend gemacht werden?

Der Ausnahmetatbestand des § 2b Abs. 3 UStG greift insbesondere dann nicht, wenn durch die interkommunale Zusammenarbeit größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist zudem, dass die weiteren gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind: Kann die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPdöR erbracht werden? Oder wird die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt (gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a-d UStG: Leistungen beruhen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, dienen dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe, werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht und der Leistende erbringt gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdöR)? Eine pauschale Anwendung des Ausnahmetatbestands auf sämtliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher nicht möglich. Vielmehr ist jede einzelne interkommunale Zusammenarbeit eigenständig umsatzsteuerrechtlich zu prüfen.

Die Sachverhalte, die der Stadt vorgelegen haben, wurden bereits geprüft und umsatzsteuerlich bewertet. Eine abschließende Prüfung und ggf. Anpassung findet im 4. Quartal 2026 nach den Abschlussgesprächen mit den Fachämtern und Eigenbetrieben statt. Nach derzeitiger Einschätzung fallen z. B. Beistandsleistungen¹ des kommunalen Gebietsrechenzentrums an andere jPdöR nicht in den Ausnahmetatbestand nach § 2b Abs. 3 UStG und werden voraussichtlich umsatzsteuerpflichtig. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der jeweils erforderlichen Einzelfallprüfung und der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Zusammenarbeit.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

¹ Unter Beistandsleistungen sind Sachverhalte zu verstehen, wonach eine jPdöR für eine andere jPdöR bestimmte Unterstützungs- oder Hilfeleistungen gegen Entgelt übernimmt. Diese Kooperationen können auf einer hoheitlichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen.